

Änderungen in der Geschäftsordnung für die Ortsbeiräte der Stadt Rosbach v.d.Höhe vom 04. September 1990

1. In § 2 wird folgender neuer Absatz 8 eingefügt:
(8) Der Ortsbeirat kann beschließen, dem Kinder- und Jugendbeirat in einer Sitzung zu einem Tagesordnungspunkt, der die Interessen der Kinder und Jugendlichen betrifft, ein Rederecht zu gewähren.
2. Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 9.
3. § 5 erhält folgende Fassung:

§ 5

Hinzuziehung von Gruppenvertretern und Sachverständigen

(1) Der Ortsbeirat kann Vertreterinnen und Vertreter derjenigen Bevölkerungsgruppen, die von seiner Entscheidung vorwiegend betroffen werden, zu den Beratungen zuziehen.

(2) Der Ortsbeirat kann über die Regelung des Absatzes 1 hinaus beschließen, sonstigen Vertreterinnen und Vertretern von Beiräten, Kommissionen und Sachverständigen ein Rederecht zu gewähren.

Rosbach v.d.Höhe, den 25. Januar 2000

.....
(KROGMANN)
STADTVERORDNETENVORSTEHERIN